

§ 1 Vertragsgegenstand

- I. Die FBG Spessart- West e.V. übernimmt mit Wirkung vom [] die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung der in der Präambel aufgeführten Grundstücke (Vertragsfläche) des Waldbesitzers. Die im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung durchzuführenden Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 14 BayWaldG, mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu wahren oder herzustellen, sämtliche Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst werthaltigem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung nach den Leitlinien der Zertifizierung gemäß PEFC zu gewährleisten.
- II. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung führt die FBG mit dem Waldeigentümer - sollte er dies Wünschen - einen jährlichen Flächenbehang der, im Vertragswerk aufgeführten Grundstücke durch. Dadurch soll Gelegenheit für den Austausch von Bedürfnissen und Anregungen beider Vertragsparteien gegeben werden. Auf solche wird, soweit fachlich möglich, seitens der FBG bei der Jahresplanung Rücksicht genommen. Vor jeder Maßnahme wird der betroffene Waldbesitzer schriftlich oder telefonisch durch die FBG über die Natur des Eingriffs und – soweit absehbar – des groben Zeitraums informiert.
- III. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird insbesondere entlang öffentlicher Straßen, Wege und Eisenbahnstrecken die Verkehrssicherungspflicht durch die FBG uneingeschränkt übernommen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Verkehrswege regelmäßig oder öfter nach besonderem Bedarf (z.B. Sturm, Nassschnee, etc.) durch die FBG kontrolliert. Bei festgestellten Gefährdungen darf die FBG, im Notfall auf Kosten des Waldbesitzers, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Gefährdungsverhütung ergreifen. In solchen Fällen hat die FBG den Waldbesitzer umgehend darüber zu informieren.

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag

- I. Der Waldbesitzer leistet der FBG Spessart- West e.V. wiederkehrend einen jährlich zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrag, mit dem die unter § 1 Abs. II genannten Leistungen abgedeckt sind. Dieser wird jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres im Voraus in voller Höhe fällig. Fällt der in § 1 Abs. I bestimmte Termin nicht auf den 01. Januar, wird der zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag für die Restlaufzeit des ersten Kalenderjahres anteilig berechnet und nach Vertragsabschluss sofort in voller Höhe fällig. Der Verwaltungskostenbeitrag wird per Bankeinzug erhoben und wird, sollte das Vertragsverhältnis unter dem laufenden Beitragsjahr enden, nicht zurückerstattet.
- II. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags durch die aktuelle Beschlussfassung des Vorstands ergibt sich wie folgt:
- | | | |
|------------------|------------------------------|---------------------|
| Waldbodenfläche: | bis 1,0 Hektar: | 25,00€ zzgl. MwSt |
| | Zwischen 1,0 und 10,0 Hektar | 50,00€ zzgl. MwSt. |
| | Mehr als 10,0 Hektar | 100,00€ zzgl. MwSt. |
- III. Wird die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht nach § 1 Abs. III mit als Vertragsgegenstand ernannt (durch ankreuzen), werden die Arbeitskräfte, sowie Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den Kostensätzen entsprechende der Entgeltordnung abgerechnet.
- IV. Die FBG Spessart- West e.V. behält sich vor, die in § 2 Abs. II bestimmten Verwaltungskostenbeiträge, sollte dies aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden, anzupassen. Die FBG hat dies dem Waldbesitzer mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums (01. Januar) ab welchem die Änderung wirksam wird, schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Dienstleistungen

- I. Nachfolgende Leistungen sind nicht mit dem Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 abgegolten. Die entsprechenden Zusatzleistungen werden Vertragsgegenstand, wenn sie angekreuzt werden.
- Umfassender Waldschutz (Sanitärhiebe, Käfersuche, Kalamitätsbekämpfung, etc.)*
 - Maßnahmenplanung für Bestände im waldbaulichen Sinne einer sachgemäßen Bewirtschaftung*
 - Die Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben*
 - Durchführen von Pflegemaßnahmen in Jungbeständen und Durchforstungsbeständen mit oder ohne Anfall von verwertbarem Holz*
 - Planung und Durchführung von Kulturmaßnahmen (Pflanzung, Pflege und Schutz)*
 - Planung, Festlegung und Umsetzung sonstiger Maßnahmen wie Erschließung und Wegebau*
 - Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kulturmaßnahmen*
 - Beratung in Sachen Naturschutz (VNP und FNR)*
 - Sonstige Kontrollgänge (Zaunkontrolle)*
 - Grenzsuche- und Markierung von zugekauften Grundstücken zusammen mit Feldgeschworenen*
- II. Vorstehend angekreuzte Zusatzleistungen werden grundsätzlich nur mit Informationen des Waldbesitzers ausgeführt. Die bei der Umsetzung angekreuzter Dienstleistungen anfallenden Kosten werden im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers nach der aktuell gültigen Entgeltordnung abgerechnet. Wenn möglich werden anfallende Kosten mit eventuell anfallenden Erlösen verrechnet. Bei der Planung und Auswahl von Umsetzungsvarianten wird auf den Grundsatz der Entsprechung (wirtsch. Denken und Handeln) geachtet.
- III. Die Leistungen der FBG erstrecken sich ausdrücklich nicht auf Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.

§ 4 Weitere Leistungen

- I. Weitere Leistungen durch die FBG, welche sich nicht oder nur teilweise mit unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Punkten umschreiben lassen, bedürfen einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Waldbesitzer und der FBG. Wird in dieser keine Bestimmung über eine gesonderte Vergütung getroffen, gilt die Entgeltordnung der FBG.
- II. Die FBG behält sich vor, situationsabhängig zu entscheiden, ob die vom Waldbesitzer angestoßene Maßnahme in Ihren Zuständigkeitsbereich fällt und kann gegebenenfalls von deren Umsetzung absehen.

§ 5 Maßnahmendurchführung

- I. Die FBG kann die von ihr im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung gemäß § 1 Abs. 1 zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen sowohl als Vertreter des Waldbesitzers in dessen Namen und auf dessen Rechnung als auch in eigenem Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers durchführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt ebenso für die Erbringung von Leistungen nach § 4.

- II. In den Fällen, in denen die FBG die zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen durch Dritte durchführen lässt, hat sie hiermit bewährte Forstunternehmer zu beauftragen. Die FBG hat sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten anrechnen zu lassen.
- III. Bei etwaigen Aufgaben oder Leistungen, welche den Einsatz von Forstmaschinen beinhalten oder voraussetzen ist der FBG gestattet, entsprechend einschlägigen, gesetzlichen Vorgaben, der anfallenden Zwecke dienliche Fahrwege (= Rückegassen; Rückewege) u.a. auch in Waldbeständen zu nutzen oder neu anzulegen, bzw. auszuweisen. Dies betrifft auch Aufgaben oder Leistungen, welche dem direkten Flurnachbarn des unterzeichnenden Waldbesitzers gewidmet sind.

§ 6 Vollmacht

- I. Der Waldbesitzer leistet der FBG zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Vertrag übertragene Aufgaben eine Vollmacht, die sich auf sämtlichen Angelegenheiten, mit denen die FBG durch diesen Waldpflegevertrag beauftragt wird, erstreckt. Die Vollmacht liegt diesem Vertrag als Anlage bei.
- II. Die FBG verpflichtet sich, von der ihr erteilten Vollmacht nur dann und nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, als dies zur Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übertragene Aufgaben erforderlich ist.
- III. Nach Beendigung des Waldpflegevertrags erlischt zugleich auch die, sich im Anhang befindliche, erteilte Vollmacht.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- I. Dieser Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mindestlaufzeit dieses Vertrags beträgt drei Jahre.
- II. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf dabei der Schriftform und ist empfangsbedürftig.
- III. Bei Erlöschen des Vertrags übernimmt der Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung gemäß der Zuschussrichtlinien hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken. Dies beinhaltet vor allem das Beachten von behördlich festgelegten Bindefristen. Die Zuschussrichtlinien liegen diesem Vertrag als Anlage bei.
- IV. Bei Grundstücksveräußerungen sowie in Erbfällen erlischt dieser Vertrag unmittelbar. Eventuell geltende Fristen sind ausgesetzt. Im Falle von Grundstücksveräußerungen oder Erbfällen ist dies der FBG unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, welche aus der unterlassenen Anzeigepflicht hervorgehen, trägt der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.
- V. Das Recht zur fristlosen Kündigung, welche schriftlich zu erklären ist, bestimmt sich nach § 314 BGB.
- VI. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen endet das Vertragsverhältnis, wenn der Waldbesitzer als Mitglied aus der FBG ausscheidet.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- I. Die FBG ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sie denn, die Weitergabe ist zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung im Sinne dieses Vertrags erforderlich.
- II. Die FBG ist befugt, personenbezogene Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragene Aufgaben oder für interne statistische Zwecke zu speichern, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.
- III. Eine Weitergabe an, von der FBG mit der Auftragsbefreiung eingebundene Dritte (§ 6 Vollmacht) erfolgt nur, soweit sie diese zur Erfüllung der Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Erlaubnis des Waldbesitzers.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- I. Soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Waldbesitzers ausgeschlossen.
- II. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die solche vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- III. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Sonstiges

- I. Sollte ein der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche dem Vorteil beider Vertragsparteien zu gleichen Teilen zugutekommen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.
- II. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages haben keine Wirksamkeit. Alle Änderungen erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- III. Gemäß §§ 30 – 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden die Beteiligtendaten in unserer Bürokommunikationsanlage gespeichert und zur Optimierung verschnitten.

Heimbuchenthal , den _____

X

Weber
i.A. FBG Spessart- West e.V.

X

Waldbesitzer

Anhänge

- I. SEPA - Lastschriftmandat
- II. Vollmacht
- III. Zuschussrichtlinien gemäß WALDFÖPR 2020
- IV. Grundbuchauszüge betreffend Flurnummern (siehe Präambel)

Kontakt: Mailto: info@fbg-spessart-west.de

Öffnungszeiten: Mo – Do: 08:00 – 18:00 Uhr / Fr: 08:00 – 15:00 Uhr **oder nach Absprache**

Bankverbindung: **IBAN:** DE30 5019 0000 0004 7220 35 **BIC:** FFBVDEFF **Bank:** Raiffeisenbank Aschaffenburg

Zust. Registergericht: Amtsgericht Aschaffenburg Registernummer: VG- 481 Steuernummer: 204/108/32802



Forstbetriebsgemeinschaft
Spessart West e.V.

Forstbetriebsgemeinschaft Spessart- West e.V.

Hauptstraße 81
63872 Heimbuchenthal

Gläubiger – Identifikationsnummer:

Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats zum Waldpflegevertrag Nr.: WPV – 2025 – 1 –

Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer): FBGSpW -

Hiermit ermächtige ich die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Spessart- West e.V. widerruflich, den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag für meinen Waldpflegevertrag (§ 2 Waldpflegevertrag) jeweils zum 01. Januar oder dem darauffolgenden Werktag durch SEPA – Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Ich ermächtige die FBG Spessart- West e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FBG Spessart- West e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber
(Vorname, Nachname)

Straße; Hausnummer

PLZ; Ort

IBAN

BIC

Ort

Datum

Unterschrift

[Datum]



Vollmacht

für die Forstbetriebsgemeinschaft Spessart- West e.V.; Hauptstraße 81 63872 Heimbuchenthal

Ich, der unterzeichnende

_____, geboren am _____

(Vorname; Name)

wohnhaft in

(Anschrift)

(nachfolgend Bevollmächtigender)

erteile hiermit der Forstbetriebsgemeinschaft Spessart- West e.V., Hauptstraße 81 63872 Heimbuchenthal

(nachfolgend Bevollmächtigte)

nachfolgende **Vollmacht**.

1. Die Bevollmächtigte ist zur Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr aufgrund des zwischen ihr und dem Bevollmächtigenden am _____ abgeschlossenen Waldpflegevertrag obliegen, bevollmächtigt:
 - a. In beedete Nachweisdokumente, in dem die in der Präambel des Waldpflegevertrags benannte Grundstücke eingetragen sind, Einblick zu nehmen,
 - b. Im Namen und auf Rechnung des Bevollmächtigenden mit Dritten, die gemäß § 5 des Waldpflegevertrags mit der Maßnahmendurchführung beauftragt werden sollen, die entsprechenden Verträge abzuschließen.
2. Die Vollmacht erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem der Waldpflegevertrag beendet wird.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift

[[Datum]]